

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung _____ des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
der _____

Stadt Schönsee.....

(für das Gebiet Grünerwaldanwesen.....)

Die Stadt Schönsee..... hat mit Beschluss vom 14.05.2024... den
Bebauungsplan _____ für das Gebiet Grünerwaldanwesen als Sat-
zung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetz-
buchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit
der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbe-
lange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berück-
sichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht
kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft
Schönsee Anschrift: Hauptstraße 25, 92539 Schönsee....., während der Dienstzeiten
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

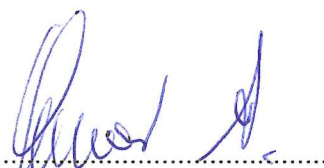
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen
soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene
Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönsee, den 01.08.2024

Ort, Datum


Andreas Hopfner
2. Bürgermeister

